

Grundverständnis der Übertragungsnetzbetreiber zum Nachweis der Schätzbefugnis gemäß § 62b EEG 2021

30.07.2021



§ 62b EEG 2021

- Strommengen müssen gem. § 62b Abs. 1 EEG 2021 erfasst und, wenn unterschiedliche EEG-Umlagesätze abzurechnen sind, voneinander abgegrenzt werden. Grundsätzlich muss diese Erfassung und Abgrenzung mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfolgen.
- Gemäß § 62b Abs. 2 EEG 2021 können unter bestimmten Voraussetzungen EEG-umlagepflichtige Strommengen, die einer unterschiedlichen EEG-Umlagehöhe unterliegen, durch eine sachgerechte Schätzung voneinander **abgegrenzt** werden:

Einer **Abgrenzung** von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn

1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird **oder**
 2. die Abgrenzung **technisch unmöglich** oder mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden ist **und** auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz anzuwenden wäre, **nicht wirtschaftlich zumutbar** ist.
- § 62b enthält dabei **unbestimmte Rechtsbegriffe**. Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) stellen im vorliegenden Dokument ihre Rechtsauffassung vor, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen sind und vom Umlageschuldner nachgewiesen werden können.

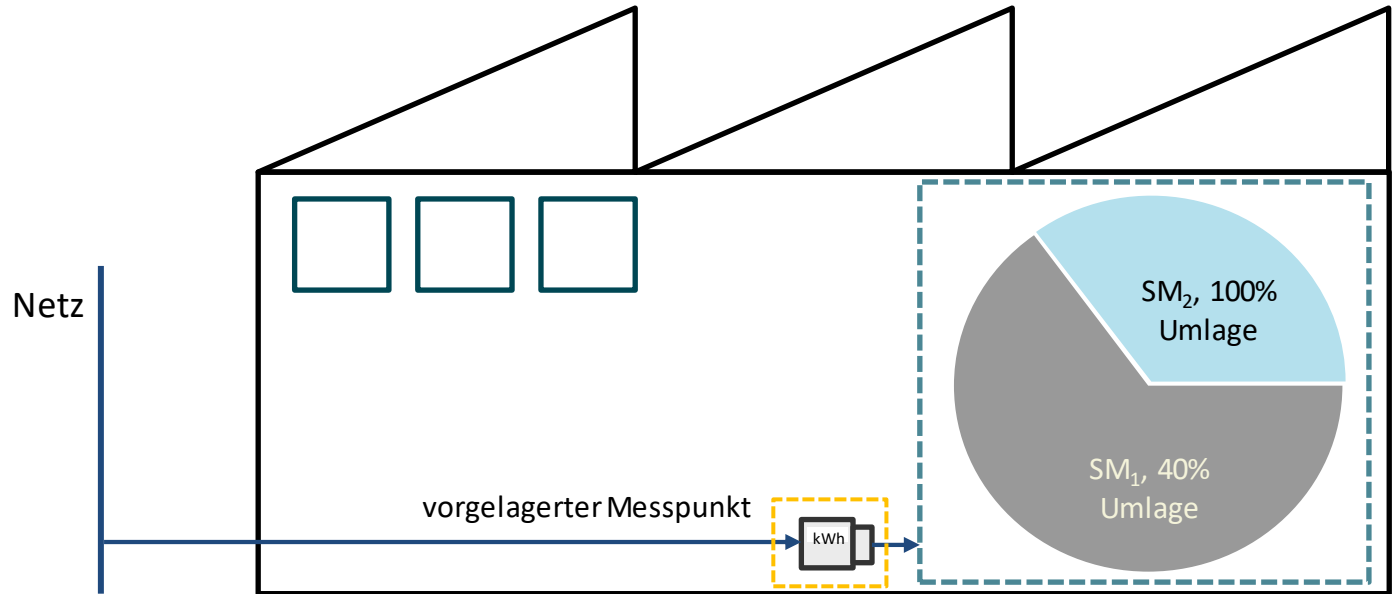
Haftungsausschluß

Die vorliegende Veröffentlichung bildet lediglich das Grundverständnis der ÜNB zu den Regelungen des § 62b EEG 2021 ab und entfaltet keine normenkonkretisierende Wirkung. Wir bitten zu beachten, dass es künftig, insbesondere aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen und/oder vertretenen Auffassungen, zu einer anderen Wertung kommen kann. Die ÜNB übernehmen ausdrücklich keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen.

Fallbeispiel

Fallbeispiel

Es finden durchmischte Stromverbräuche von zwei Strommengen (SM_1 und SM_2) mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen statt. Die beiden Teilstrommengen werden bisher nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen voneinander abgegrenzt.



Annahmen

Die folgenden Annahmen sind zum Nachweis einer Schätzbefugnis gemäß § 62b EEG 2021 zugrunde zu legen:

- Die Kosten für ein mess- und eichrechtskonformes Messkonzept, um die beiden Strommengen SM_1 und SM_2 [kWh] voneinander abzugrenzen, seien K_{MK} [€]. SM_1 ist die Strommenge mit dem geringeren Umlagesatz.
- Die Kosten eines ggf. neu zu installierenden, vorgelagerten mess- u. eichrechtskonformen Messpunktes seien K_{VP} [€]. Ist der vorgelagerte Messpunkt bereits vorhanden, so beträgt $K_{VP} = 0$ €.
- **$\Delta Umlagesatz$** [ct/kWh] bezeichnet den Betrag der EEG-Umlagesatzdifferenz der beiden Strommengen SM_1 und SM_2 .
- Für die Höhe des EEG-Umlagesatzes, der zu die jeweilige Strommenge zu zahlen ist, ist immer der aktuellste bekannte Wert anzusetzen. Dieser Wert kann auch der bereits gesetzlich definierte Wert für ein künftiges Jahr sein.
- Die geschätzten Strommengen SM_1 und SM_2 sind für die durchzuführenden Bewertungsschritte in der Regel für den Betrachtungszeitraum als konstant anzusetzen. Angaben aus BAFA-Begrenzungsbescheiden können als konstant angenommen werden.

Die folgenden Ausführungen und Rechenschritte sind auch auf Situationen mit mehreren durchmischten Strommengen übertragbar.

Nachweise der unbestimmten Rechtsbegriffe

Nachweis der „technischen Unmöglichkeit“

Eine qualitative Beschreibung der Gesamtsituation und der durchmischten Stromverbräuche, welche nachvollziehbar darlegt, warum die Stromverbräuche messtechnisch nicht voneinander abgegrenzt werden können*.

* Siehe Leitfaden der [BNetzA zu Messen und Schätzen](#) (Seite 55 f.).

Nachweis des „unvertretbaren Aufwandes“

Eine finanzielle Gegenüberstellung

1. der notwendigen Messkosten (K_{MK}) für ein Messkonzept zur Abgrenzung der Strommengen und
2. der EEG-Umlage*, welche bei Fehlen eines solchen Messkonzepts dem EEG-Konto entgehen würde, falls Umlageprivilegien zu Unrecht auf nicht privilegierungsfähige Strommengen ausgeweitet würden:

$$K_{MK} > SM_2 \cdot \Delta Umlagesatz$$

SM_2 ist für diesen Bewertungsschritt sachgerecht** abzuschätzen. Falls die Ungleichung erfüllt ist, so ist von einem **unvertretbaren Aufwand** auszugehen***.

Bei einer exemplarischen Messung kann der unvertretbare Aufwand im Regelfall als gegeben angesehen werden (siehe hierzu Folie 11).

* Gemäß den [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#) sind im Regelfall 8 Jahre als Zeitraum für die anfallende EEG-Umlage anzusetzen. Sofern von dem Betrachtungszeitraum von 8 Jahren abgewichen wird, ist dies vom Umlageschuldner plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

** Siehe Leitfaden der [BNetzA zu Messen und Schätzen](#), und die [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#).

*** Siehe auch in Rechenbeispiele auf [netztransparenz.de](#)

Nachweis der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“

Eine finanzielle Gegenüberstellung

1. der gesamten Kosten des vorgelagerten Messpunktes K_{VP}^* und des mit der umlageerhöhenden Zurechnung verbundenen Verzichts auf das Umlageprivileg und
2. der EEG-Umlage**, welche bei Fehlen eines solchen Messkonzepts dem EEG-Konto entgehen würde, falls Umlageprivilegien zu Unrecht auf nicht privilegierungsfähige Strommengen ausgeweitet würden.

$$K_{VP} + SM_1 \cdot \Delta Umlagesatz > SM_2 \cdot \Delta Umlagesatz$$

SM_1 und SM_2 sind für diesen Bewertungsschritt sachgerecht*** abzuschätzen. Falls die Ungleichung erfüllt ist, so ist von einer **wirtschaftlichen Unzumutbarkeit** auszugehen****.

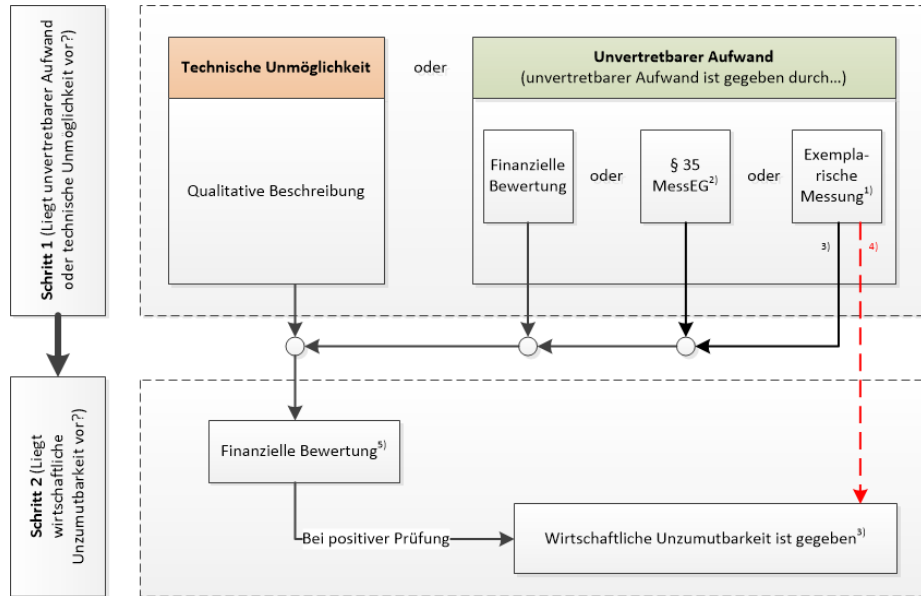
* Vgl. [BNetzA-Leitfaden Messen und Schätzen](#), Kapitel 3.3.4

** Gemäß den [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#) sind im Regelfall 8 Jahre als Zeitraum für die anfallende EEG-Umlage anzusetzen. Sofern von dem Betrachtungszeitraum von 8 Jahren abgewichen wird, ist dies vom Umlageschuldner plausibel und nachvollziehbar zu begründen.

*** Siehe Leitfaden der [BNetzA zu Messen und Schätzen](#) und die [Grundsätzen der vier deutschen ÜNB zu Messen und Schätzen](#).

**** Siehe auch in Rechenbeispiele auf [netztransparenz.de](#)

Ablaufdiagramm zum Nachweis der Schätzbefugnis



1) vgl. BNetzA-Leitfaden Messen und Schätzen Kapitel 3.3.3.1

2) vgl. BNetzA-Leitfaden Messen und Schätzen Kapitel 3.3.3.2 (insbesondere Variante 1 zum Sonderfall)

3) Grundsätzlich ist bei einer exemplarischen Messung zur Bewertung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit eine finanzielle Bewertung durchzuführen.

4) Sofern im Falle einer exemplarischen Messung die abzugrenzende Strommenge im Vergleich zur durchmischten Strommenge am vorgelagerten Punkt unwesentlich ist, kann direkt die wirtschaftliche Unzumutbarkeit als gegeben angesehen werden – eine finanzielle Bewertung ist in diesem Falle entbehrlich.

5) Sofern im Zuge der Prüfung von Schritt 1 die Technische Unmöglichkeit oder der Unverhältnismäßige Aufwand als nicht gegeben angesehen werden kann, ist bereits eine Voraussetzung zur Erlangung der Schätzbefugnis nicht erfüllt. In diesem Fall ist eine Bewertung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nicht notwendig.

Kontaktfolie

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

E-Mail: eeg@50hertz.com

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

E-Mail: eeg-kwkg@tennet.eu

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

E-Mail: eeg@amprion.net

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15–17

70173 Stuttgart

E-Mail: eeg-evu@transnetbw.de